

Umlagen – Strom

gültig ab 1. Januar 2023

Blatt 1 von 2

Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. Diese sind nachfolgend aufgeführt; nähere Informationen sowie die jeweils aktuell gültige Höhe der Umlagen erhalten Sie auf der Internetseite www.netztransparenz.de

Die Preisangaben sind Nettobeträge. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe verrechnet.

1. KWK-G-Umlage

Die KWK-G-Umlage gemäß §§ 26 bis 27 c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird ab dem **1. Januar 2023** von Letztverbrauchern wie folgt erhoben:

	Stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG* ct/kWh	Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG) ct/kWh	Stromspeicher- Zwischenspeichermengen ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	0,357	0,357	0,357
über 1.000.000 kWh	0,030**	0,0536***	0,000

	Sonstige Letztverbraucher ct/kWh	Schienenbahnen > 1 GWh ct/kWh	Schienenbahnen strom- kostenintensiv ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	0,357	0,357	0,357
über 1.000.000 kWh	0,357	0,040	0,030

*Diese Umlage wird nicht von der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber, der 50Hertz Transmission GmbH, abgewickelt.

**prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 ct/kWh

***Gem. § 27 a KWK-G 2017 Begrenzung auf 15 % der regulären KWK-Umlage

2. Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 26 KWK-G

Die aufgeführte Umlage nach § 19 StromNEV wird ab 1. Januar 2023 wie folgt von Letztverbrauchern erhoben.

Jahr	Letztverbraucher Gruppe A' ct/kWh	Letztverbraucher Gruppe B' ct/kWh	Letztverbraucher Gruppe C' ct/kWh
2023	0,417	0,050	0,025

Umlagen – Strom

gültig ab 1. Januar 2023

Blatt 2 von 2

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i. V. m. § 26, 28 und 30 KWKG in der Fassung vom 29.06.2016

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbraucher Gruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbraucher Gruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

3. Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG i. V. m. § 27 KWKG

Die Offshore-Netzumlage wird ab dem 1. Januar 2023 von Letztverbrauchern wie folgt erhoben:

Jahr	Letztverbraucher ct/kWh
2023	0,591

Gemäß § 27 KWKG wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG nicht von der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber, der 50Hertz Transmission GmbH, abgewickelt.

4. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Entspr. § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. In 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.